

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1933-1934)
Heft: 34-35

Artikel: Reichsgerichtsentscheid im Tonfilm-Prozess Gema ca. Ufa : was nun?
Autor: Frikker, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Direktor :
JEAN HENNARD

Redaktion
des deutschen Teils :
Redaktionskommission

L'EFFORT CINÉGRAPHIQUE

SUISSE

REVUE MENSUELLE MONATLICHE REVUE

Abonnement :
Fr. 5.— per Jahr

Einzelnummer : Fr. 1.—

Schweizer Filmkurier

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITAL. SCHWEIZ.

Reichsgerichtsentscheid im Tonfilm-Prozess Gema ca. Ufa.

Was nun ?

von Dr. jur. O. Frikker, Rechtsanwalt, Zürich.

Im « Effort » No. 27-28 Pg. 67 ff., sowie No. 29-30 Pg. 15 ff. sind die Urheberrechte am Tonfilm im Rahmen einer Skizze nach Massgabe des Schweiz. Urheberrechtes in Verbindung mit technischen Gesichtspunkten und praktischen Auswirkungen für die geltende Gesetzgebung, wie auch de lege ferenda auseinandergesetzt worden.

Der Schweiz. Lichtspieltheater-Verband hat dem Problem der Tonfilmtantieme eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet und mit grösstem Interesse dem prinzipiellen Entscheid in Sachen Gema contra Ufa entgegen gesehen. Schreiber dieser Zeilen wurde im Auftrag des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes an die Gerichtsverhandlung des Reichsgerichtes vom 18. Febr. 1933 delegiert, wobei zur grossen Enttäuschung aller anwesenden Zuhörer aus allen Gebietsteilen Deutschlands und des Auslandes die Urteilsverkündung auf den 5. April 1933 verschoben wurde.

I.

Der Reichsgerichts-Entscheid, um es gleich vorweg zu nehmen, hat die Kreise der Theaterbesitzer ausserordentlich enttäuscht. Durch dieses Urteil wurde festgestellt :

« Die Beklagte (Ufa) war und ist vom 1. Juli 1933 ab nicht befugt, Musikstücke und Texte im Tonfilm öffentlich aufzuführen, die

1. urheberrechtlich geschützt sind (oder waren), und
2. an denen die Urheberberechtigten ihre ausschliessliche Befugnis (wie es festgestelltermassen geschehen ist) auf die Klägerinnen übertragen haben, und zwar
 - a) an die 1. und 2. Klägerin gemäss deren Satzungen (Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte G. E. M. A., Gesellschaft des Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. G. m. b. H. A. K. M.);
 - b) an die 3. Klägerin gemäss den mit ihr abgeschlossenen Berechtigungsverträgen (Genossenschaft deutscher Tonsetzer G. D. T. Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht).
 - c) an die 1. und 3. Klägerin möglicherweise auch durch Vermittlung ausländischer Verwertungsgesellschaften. »

II.

Abgesehen von der formell-rechtlichen Frage, ob im genannten Prozess eine *negative Feststellungsklage* oder

aber eine *Unterlassungsklage* zulässig sei, was im Urteil vom 18. Februar 1933 im Sinne der erstern entschieden wurde, hatte das R. G. materiellrechtlich folgende Hauptfragen zu entscheiden :

1. Hat der Urheber von Musik oder Text neben dem ausschliesslichen Recht der Verwendung seines Werkes zur Herstellung eines Tonfilmes ein ausschliessliches Recht auf die öffentliche Aufführung im Tonfilm ?
2. Kann der Urheber, wenn ihm ein ausschliessliches Aufführungsrecht zusteht, über dieses Recht getrennt vom Herstellungsrecht verfügen ?

Das R. G. beantwortet die erste Frage bejahend mit der Begründung, dass die Vertonfilmung eine « *Bearbeitung* » des Werkes gemäss § 12, Abs. 1 LIT. UG. ist, welche nicht unter die besonderen Beispiele des Gesetzes gemäss § 12, Abs. 2 LIT. U. G. fallen. Das R. G. macht speziell folgende Begründung der Vorinstanz zu seiner eigenen :

« Bei jeder körperlichen Festhaltung des Werkes (sei es auch auf Grund eigenpersönlicher, künstlerischer Leistung etwa unter Einschaltung eines persönlichen Vortrages) ist die körperliche Festlegung mit einer Bearbeitung gleichwertig. Für diese Gleichsetzung spricht auch, dass mindestens eine getreue unveränderte Wiedergabe des Werkes der Literatur oder Tonkunst nicht oder wenigstens nicht in vollem Umfang möglich ist. »

Die Notwendigkeit des Tonfilmes, das Erfordernis schneller Zusammenfolge mit Ausscheidung überflüssiger Vorgänge bedingen regelmässig Abweichungen. « Nicht einmal mit dem eigens hergestellten Drehbuche kann erfahrungsgemäss der fertige Film in Uebereinstimmung gehalten werden. »

Das R. G. geht für die Festhaltung des Begriffes der « *Bearbeitung* » des Tonfilms noch weiter. Es lehnt die Auffassung der Beklagten (Ufa), dass es sich bei dem Tonfilm, bei welchem der Komponist vom Hersteller zuerst für die Ausarbeitung einer Musik gewonnen werden müsse, nicht um eine « *Bearbeitung* », sondern « *Werkschöpfung* » handle, mit der Begründung ab : « Auch bei den Fällen der 2. Art (Werkschöpfung) rechtfertigt die stets erforderliche besondere Anpassung des Tonkunstwerkes an die Eigenart des Tonfilms die Annahme einer *Bearbeitung* des Werkes ». »

Die zweite materiell-rechtliche Frage hat das R. G.

dahin beantwortet, dass sich die Erlaubnis des Urhebers zur Herstellung eines Tonfilmes grundsätzlich auf die Uebertragung des Aufführungsrechts erstreckt, weil in der Regel jede Herstellung eines Tonfilms dessen schliessliche Aufführung bezweckt.

III.

Schreiber dieser Zeilen mass sich keine Kritik an der Formulierung und dem Inhalt des R. G.-Entscheides an. Dass jedoch das Revisionsurteil dieser Instanz in führenden Fachkreisen und bei Spezialisten im Urheberrecht enttäuscht hat, beweist die kritische Bearbeitung und Zerpflückung dieses R. G.-Entscheides im « Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht » Band 6, Heft 3 (Verlag Julius Springer, Berlin) durch Dr. Georg Roeber, dem Mitarbeiter der Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie.

Zu den sub II erwähnten beiden Lösungsformeln erklärt Dr. Roeber, dass beide Widersprüche aufweisen. Die Annahme, das Tonfilmwerk sei eine Bearbeitung, stehe im Widerspruch zwischen erkenntnismässiger Voraussetzung (Synchronismus) und rechtlichem Klassifizierungsergebnis (Bearbeitung).

Die Entscheidung, wonach die Herstellung eines Tonfilmes sich grundsätzlich auf die Uebertragung des Aufführungsrechts erstreckt, bewegt sich in dem Widerspruch zwischen Bindungserfordernis (begrifflicher Regelfall) und Trennungszulassung (tatsächlicher Regelfall).

Im Weiteren macht Dr. Roeber folgende kritische Bemerkungen: « Die Lösungen des R. G. sind widerspruchsvoll. Sie beruhen auf einer Verkenning des Problems und sind das Ergebnis einer methodisch anfechtbaren Gedankenführung. An den Widersprüchen dieser Lösungen wird deutlich, wie notwendig die Schaffung klarer filmrechtlicher Begriffe im Wege der Urheberrechtsreform ist, denn die Lösungen des R. G. bedeuten nicht mehr und nicht weniger als die nahezu vollkommene Ausschaltung des « Filmrechtes » überhaupt. Weder der Sprechfilm noch der kombinierte Tonfilm (Sprechfilm mit Musik) sind nach der Ansicht des R. G. Filme im Rechtssinne. Für die Anwendung des Filmrechts bleibt nur noch der stumme Film übrig, allenfalls auch der mit Begleitmusik synchron unterlegte stumme Film. Für den Tonfilm, als der beherrschenden Form der kinematographischen Darstellung hat das Filmrecht keine Geltung mehr. »

Wir wollen hoffen, dass Dr. Roeber mit nachstehender, wörtlich zitierten Bemerkung Recht behält: « Mit dieser Entscheidung hat man als einer nunmehr gegebenen Tatsache zu rechnen, das kann aber nicht heissen, dass sich die Rechtslehre mit den Lösungen des Reichsgerichtes abzufinden und die Urheberrechtsreform diese Lösungen zu übernehmen hätte ».

Für Deutschland und deutsche Verhältnisse ist die Frage einstweilen abgeklärt, d. h. die Entscheidung bedeutet praktisch die Verpflichtung des Lichtspieltheaterbesitzers zur Zahlung von Aufführungstantiemen an die musikalischen Verwertungsgesellschaften (GEMA, G. D. T. und A. K. M.) neben der Zahlung der Leihmieten an den Filmverleiher und unabhängig von der Abgeltung des Urheberrechts durch den Tonfilmhersteller.

Inzwischen ist in Deutschland das Reichsgesetz über die Vermittlung von Musikaufführungen erlassen worden. Auf Grund dieses Gesetzes waren die drei deutschen

Autorengesellschaften gezwungen, sich in einem einzigen Verband zu vereinigen, sodass also heute nur von einer einzigen Stelle — der staatlich genehmigten Vermittlungsstelle für Musikaufführungen — Tantiemen erhoben werden kann.

Schon seit längerer Zeit sind zwischen dem Reichsverband deutscher Lichtspieltheaterbesitzer und der Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie (Filmkammer) einerseits und der neuen Musik-Vermittlungsstelle andererseits Verhandlungen im Gange zu einer tragbaren Regelung der Tantiemenfrage, die darauf abzielen, dass die Forderungen der Autoren und Komponisten vom Filmhersteller abgegolten werden sollen. Diese Verhandlungen sind bis zur Stunde noch nicht zum Abschluss gelangt. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Resultate aus diesen Verhandlungen nur für Deutschland Geltung haben werden.

IV.

Wie liegen nunmehr die Verhältnisse in der Schweiz?

1. Der für die Autorengesellschaften zweifellos günstige deutsche R. G.-Entscheid wird begrifflicher Weise für die Sacem eine erfreuliche Unterstützung in ihrem Lebenskampf um die Tantiemen bedeuten. Wir werden voraussichtlich in absehbarer Zeit damit rechnen müssen, dass die Sacem mit besonderem Nachdruck uns an die rechtlichen Feststellungen dieses Entscheidens erinnert. Grundsätzlich hat das R. G. keineswegs materielles Recht hinsichtlich des schweizerischen Urheberrechts entschieden und wir könnten uns darauf beschränken, einen, wie schon früher gedacht, prinzipiellen Bundesgerichtsentscheid zu veranlassen, umso mehr als auch das Bundesgericht eine Feststellungsklage zweifellos seitens der Sacem zulassen würde und eine negative Feststellungsklage seitens des schweizerischen Theaterbesitzers. In einem derartigen Rechtsstreit würde das deutsche R. G.-Urteil eine zu Gunsten der Sacem nicht zu unterschätzende Unterstützung bedeuten.

2. Der Schweiz. Lichtspieltheater-Verband hat, ohne den früheren grundsätzlichen Standpunkt zu verlassen, der nach wie vor in einer Bestreitung der Tantiemenpflicht für Tonfilme besteht, den Weg konzilianter Verhandlungen mit der Sacem eingeschlagen. Wir wollen versuchen, die Streitfrage aussergerichtlich einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Verhandlungen sind bereits im Gange.

3. Um das Problem der Tonfilmtantiemen in der Schweiz praktisch zu erledigen, müssen sämtliche interessierten Kreise sich daran beteiligen. Es kann sich hier nicht darum handeln, dass lediglich der Schweiz. Lichtspieltheater-Verband mit seinen Mitgliedern ein Abkommen mit der Autorengesellschaft tätigt, sondern dass sämtliche Lichtspieltheaterbesitzer der Schweiz, vor allem auch die Association cinématographique Suisse romande dem gleichen Abkommen angeschlossen wird. Nur in der Einheitsfront liegt die Stärke, weshalb unter allen Umständen zu vermeiden ist, dass die deutsche und italienische Schweiz einerseits und die französische Schweiz andererseits getrennte Abkommen verschiedenen Inhalts und mit verschiedenen Bedingungen abschliessen.

Die Lösung des Tantiemenproblems soll überdies für die vielen Outsider im kinematographischen Gewerbe die letzten Hemmungen zum unverzüglichen Beitritt in den Verband beseitigen.

VERGESSEN SIE NICHT

Effort Cinégraphique Suisse

den Betrag von Fr. 5.— für das ganze Jahr einzubezahlen auf beiliegendem Postcheck. Der Betrag ist minim und ein Beitrag an den Kampf um Ihre Existenz.

- Schweizer. Kino-Revue